

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde des F.Z., A., vom 17. Jänner 2005 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes Wien vom 19. November 2004, ZI. 100/42241/99-12, betreffend Zollschuld entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Spruch der angefochtenen Berufungsvorentscheidung wird wie folgt abgeändert:

Am 3. November 1998 wurde eine Ladung von 21.000,00 kg Butter vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, indem unter Vorlage von gefälschten Frachtpapieren die Ware unter der Warenbezeichnung „Margarine“ zum gemeinschaftlichen Versandverfahren angemeldet wurde.

Für F.Z. , A., ist als Beteiligter die Eingangsabgabenschuld gemäß Art 202 Abs 1 Buchstabe a und Abs 3 zweiter Gedankenstrich Zollkodex (ZK) iVm § 2 Abs. 1 ZollrechtsDurchführungsgesetz (ZollR-DG) entstanden.

Die übrigen Teile des mit Berufungsvorentscheidung bestätigten Spruches des Bescheides vom 7. Mai 1999, Zahl 100/42241/99-4, bleiben aufrecht.

Entscheidungsgründe

Das Hauptzollamt Wien hatte mit Bescheid vom 7. Mai 1999, ZI. 100/42241/99-4, für eine am 3. November 1998 der zollamtlichen Überwachung entzogene Ladung Butter mit 21.000 kg

gem. Art. 203 Abs. 1 und Abs. 3 2. Anstrich Zollkodex (ZK) iVm. § 2 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG) Einfuhrabgaben iHv. 723.115,00 ATS (Z5 619.286,00 ATS und EU 103.829,00 ATS) sowie eine Abgabenerhöhung von ATS 23.827,00 eingefordert. In der Begründung des Bescheides wurde ausgeführt, dass beim Zollamt Berg eine Buttersendung in der Anmeldung zum Versandverfahren als „Margarine“ bezeichnet und diese dadurch der zollamtlichen Überwachung entzogen worden sei. F.Z., in weiterer Folge als Beschwerdeführer (Bf.) bezeichnet, sei an dieser Entziehung beteiligt gewesen, obwohl er wußte, dass auf dem LKW nicht Margarine sondern Butter geladen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf. mit Anbringen vom 8. Juni 1999 berufen. Er machte darin geltend, an den Malversationen der anderen Gesamtschuldner nicht aktiv beteiligt gewesen zu sein. Er sei Handelsangestellter der Fa. R. GmbH gewesen, und von dieser beschäftigt worden, um mit seinen Sprachkenntnissen geschäftliche Kontakte zu Firmen in Tschechien und in der Slowakei aufzubauen. Einen tatsächlichen Beitrag zur Falschbezeichnung der Ware habe er persönlich nicht geleistet. Vielmehr sei er von den anderen wegen seiner Sprachkenntnisse nur als Werkzeug benutzt worden. Er beantrage daher für ihn, die Zollvorschreibung aufzuheben und von Einbringungsmaßnahmen abzusehen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 19. November 2004, Zl. 100/42241/99-12, hat das Hauptzollamt Wien die Berufung als unbegründet abgewiesen. Darüber hinaus wurde der Spruch des Erstbescheides dahingehend ergänzt, dass ausgeführt wurde, das der Beitrag an der Entziehung des Bf. darin bestanden habe, dass dieser zumindest die Abwicklung des Schmuggeltransports in der slowakischen Republik durchgeführt, sowie die anderen Beteiligten als Dolmetsch unterstützt habe, insbesondere bei der Beschaffung der Butter und des Käses sowie bei der Beladung des LKW und Begleitung bis zu Grenze, wo er auch die Zollformalitäten beim slowakischen Austrittszollamt erledigt und dem Fahrer anschließend die Frachtpapiere übergeben habe.

Gegen diese Berufungsvorentscheidung hat der Bf. mit Eingabe vom 17. Jänner 2005 Beschwerde mit der Begründung erhoben, dass er keine zollauslösenden Handlungen gesetzt habe. Im übrigen wendet er ein, dass die vorgenommene Konkretisierung gesetzwidrig und mittlerweile Verjährung eingetreten sei.

Der Unabhängige Finanzsenat hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Abgabenakt zu Zahl 100/42241/99-4, in die Vernehmungsprotokolle des Hauptzollamtes Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz vom 28. Jänner 1999, vom 2., 18. und 22. Februar 1999, sowie in das Urteil des Landesgerichtes Korneuburg vom 4. Juni 2003, Zl. 602 Hv 4/03a.

Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

Am 3. November 1998 wurden beim Zollamt Berg 21.000 kg Margarine unter Vorlage von falschen Unterlagen unter der WE-Nr. 270/000/952674/01/8 zum gemeinschaftlichen Ver- sandverfahren angemeldet. Der Transport erfolgte mit dem LKW mit den amtlichen Kennzeichen X. Tatsächlich geladen war jedoch Butter. Der Bf. hat dabei in diesem und anderen Fällen die Abwicklung der Transporte in der Tschechischen und Slowakischen Republik durchgeführt, R.D. und S.T. als Dolmetsch bei der Beschaffung der Butter unterstützt, fallweise die Bezahlung an die Erzeuger überbracht, die Beladung der LKW überwacht und diese bis zur Grenze begleitet, wo er zumindest die Erledigung der Zollformalitäten beim slowakischen Austrittszollamt besorgte und anschließend die auf Margarine lautenden Frachtpapiere den jeweiligen Fahrern übergeben hat.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gem. Art. 203 Abs. 1 ZK entsteht die Zollschuld, wenn eine einfuhrabgabepflichtige Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen wird.

Nach Abs. 3 zweiter Anstrich ZK sind Zollschuldner (neben der Person, welche die Ware der zollamtlichen Überwachung entzogen hat) auch die Personen, die an der Entziehung beteiligt waren, obwohl sie wußten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass sie die Ware der zollamtlichen Überwachung entziehen.

Gem. Artikel 202 Abs. 1 lit. a ZK entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn eine einfuhrabgabepflichtige Ware vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wird oder b)...

Im Sinne dieses Artikels ist vorschriftswidriges Verbringen jedes Verbringen unter Nichtbeachtung der Artikel 38 bis 41 und 177 zweiter Gedankenstrich....

Gem. Abs. 3 leg. cit. sind Zollschuldner:

- die Person, welche die Ware vorschriftswidrig in dieses Zollgebiet verbracht hat;
- die Personen, die an diesem Verbringen beteiligt waren, obwohl sie wußten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass sie damit vorschriftswidrig handeln;
- die Personen, welche die betreffende Waren erworben oder im Besitz gehabt haben, obwohl sie in dem Zeitpunkt des Erwerbs oder Erhalts der Waren wußten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass diese vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht worden war.“

Gemäß Artikel 4 Z 19 ZK ist Gestellung die Mitteilung an die Zollbehörden in der vorgeschriebenen Form, dass sich die Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort befinden.

Das Hauptzollamt Wien vertritt die Ansicht, die ins Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte Butter sei gestellt worden und durch das Wegbringen vom Amtsplatz des Zollamtes Berg unter Angabe einer falschen Warenbezeichnung in der Versandanmeldung der zollamtlichen Überwachung entzogen worden.

Der EuGH hat zwischenzeitlich in einem ähnlich gelagerten Fall eines Zigarettenmuggels in seinem richtungsweisenden Urteil vom 3. März 2005, Rs C-195/03, Merabi Papimedov u.a., Folgendes ausgeführt:

„Wenn bei der Gestellung der Waren gemäß Artikel 40 des Zollkodex gleichzeitig eine summarische Anmeldung oder eine Zollanmeldung abgegeben wird, bei der die Beschreibung der Warenart nicht mit den Tatsachen übereinstimmt, fehlt es somit an der Mitteilung an die Zollbehörden gemäß Artikel 4 Nummer 19 des Zollkodex, dass die Waren eingetroffen sind. Unter diesen Umständen kann nicht allein deswegen, weil bestimmte Dokumente vorgelegt wurden, davon ausgegangen werden, dass diesen Behörden, die für die Erfassung der Waren erforderlichen Informationen zugegangen wären. Die in den bei der Gestellung vorgelegten Dokumenten enthaltenen Angaben müssen nämlich auch zutreffend sein. Wird in diesen Anmeldungen ein wichtiger Teil der gestellten Waren nicht erwähnt, muss angenommen werden, dass sie vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht wurden.“

Auf die erste Frage ist daher zu antworten, dass Waren, bei deren Gestellung eine summarische Anmeldung abgegeben und ein externes gemeinschaftliches Versandpapier ausgefertigt wurde, nicht vorschriftsmäßig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden, wenn für sie in den bei den Zollbehörden eingereichten Unterlagen eine unrichtige Bezeichnung angegeben wurde.“

Auch im Beschwerdefall fehlt es wegen der Nichtangabe der Butter in den Fracht- und Zollpapieren an der Mitteilung an die Zollbehörden gemäß Artikel 4 Z 19 ZK, dass die Ware (Butter) eingetroffen ist. Somit wurde die Butter nicht gestellt (vgl. die Entscheidungsgründe des Urteils des EuGH vom 3. März 2005, Rs C-195/03, auf die verwiesen wird).

Der Bf, der zum vorschriftswidrigen Verbringen der Butterladung in das Zollgebiet der Gemeinschaft beigetragen hat (Art. 202 Abs. 3 zweiter Anstrich ZK)

Das Hauptzollamt Wien ist in der angefochtenen Berufungsentscheidung davon ausgegangen, dass der Bf. durch Unterstützung der Mittäter R.D. und S.T. dazu beigetragen

hat, dass die Butterladung der zollamtlichen Überwachung entzogen worden ist, was nach Ansicht des Hauptzollamt Wien als Zollschuldentstehungstatbestand nach Art. 203 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Anstrich ZK anzusehen ist. Nach Ansicht des Senates ist jedoch unter Hinweis auf die Rechtsansicht in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 3. März 2005 dies als Zollschuldentstehung nach Art. 202 Abs. 3 zweiter Anstrich ZK zu werten. Die Zollschuld entstand im Zeitpunkt des vorschriftswidrigen Verbringens der Butter in das Zollgebiet (§ 202 Abs. 2 ZK) wie im Falle der Anwendung des Art. 203 Abs. 2 ZK bei der Entziehung der amtlichen Überwachung beinahe zeitgleich in derselben Höhe. Die Vorschreibung der Zollschuld im Grunde des Art. 203 ZK anstelle des Art. 202 ZK hat daher für den Bf. - auch im Hinblick auf die Vorschreibung einer Abgabenerhöhung nach § 108 Abs. 1 ZollIR-DG – keine Auswirkungen (vgl. VwGH 11.11. 2004, 2004/16/0110). Der Spruch der Berufungsvorentscheidung war entsprechend abzuändern.

Nach Art. 202 Abs 3 ZK sind Zollschuldner unter anderem die Personen, die an diesem Verbringen beteiligt waren, obwohl sie wussten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen, dass sie damit vorschriftswidrig handeln.

Der Bf. wurde mit Urteil des Landesgerichtes Korneuburg vom 4. Juni 2003, Zl. 602 Hv 4/03a, hinsichtlich des diesem Abgabenverfahren zugrunde liegenden Sachverhaltes rechtskräftig verurteilt. Darin wurde festgestellt, dass der Bf. zu den unter Punkt A.) I.) bis A.) VII. inkriminierten Taten, wozu auch der vorliegenden Fall gehört, dadurch beigetragen hat, indem er die Abwicklung der Schmuggeltransporte in der Tschechischen und Slowakischen Republik durchführte, R.D. und S.T. als Dolmetsch bei der Beschaffung von Butter und Käse unterstützte, fallweise die Bezahlung an die Erzeuger überbrachte, die Beladung der LKW überwachte und diese zur Grenze begleitete, wo er zumindest die Erledigung der Zollformalitäten beim slowakischen Austrittszollamt besorgte, anschließend die Frachtpapiere den jeweiligen Fahrern übergab, die die Einreiseformalitäten in Österreich selber erledigten und sich gelegentlich an der Entladung der LKWs in Österreich beteiligte, wobei es im darauf ankam, sich durch die wiederkehrende Beteiligung an dem Schmuggel eine fortlaufende Einnahmsquelle zu verschaffen.

Nach der Judikatur des VwGH ist die Abgabenbehörde an die im Spruch des die Partei betreffenden rechtskräftigen Strafurteils festgestellten Tatsachen bzw. an die tatsächlichen Feststellungen, auf denen dieser Spruch beruht, gebunden (vgl. unter anderem VwGH 24.9.1996, 95/13/0214).

Damit ist es aber auch als erwiesen anzusehen, dass der Bf. entgegen seinen Ausführungen in der Berufung bzw. in der Beschwerde an dem vorschriftswidrigen Verbringen beteiligt war.

Beteiligt am Einfuhrschmuggel ist jedermann, der durch sein Verhalten das Verbringen durch andere veranlasst bzw. unterstützt und damit fördert. Die persönliche Anwesenheit beim Schmuggel ist nicht erforderlich. Es können gesamtschuldnerisch auch Personen Zollschuldner werden, die einen sonstigen Beitrag leisten.

Das Verhalten des Bf. ist zweifellos als Beteiligung im Sinne des Art. 202 Abs. 3 ZK zu qualifizieren. Das Berufungsvorbringen, nicht selbst aktiv tätig gewesen zu sein, geht somit ins Leere. Im übrigen wurde bereits mit o.a. Urteil des Landesgerichtes Korneuburg festgestellt, dass der Bf. gewusst hat, dass er sich an einem vorschriftswidrigen Verbringen beteiligt.

Die Einrede der Verjährung ist unter Hinweis auf die Bestimmung des § 74 Abs. 2 ZollR DG, wonach die Verjährungsfrist bei hinterzogenen Eingangsabgaben zehn Jahre (3. November 2008) beträgt, nicht zutreffend.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Salzburg, am 21. August 2007